

TOP 14:

Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 336/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll es Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten untersagt werden, bei Ausübung ihres Dienstes das Gesicht durch Kleidung oder ähnliches zu verhüllen. Ein entsprechendes Verbot soll auch für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände gelten. Ausweispflichtige Personen sollen verpflichtet werden, einen Abgleich mit dem Lichtbild zu ermöglichen, indem sie ihr Gesicht in einem dem Lichtbild entsprechenden Umfang zeigen. Wählerinnen und Wähler sollen zurückgewiesen werden können, wenn sie sich nicht ausweisen oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkungshandlungen verweigern. Mit diesen Regelungen soll das Zeigen des Gesichts im Bedarfsfall durchgesetzt werden können, wenn eine Identifizierung notwendig und geboten ist. Außerdem soll eine vertrauensvolle Kommunikation staatlicher Funktionsträger mit den Bürgerinnen und Bürgern sichergestellt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

In seinem ersten Durchgang hatte sich der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dahingehend geäußert, dass auch Antragsteller eines (vorläufigen) Personalausweises oder Bewerber um einen Pass dazu verpflichtet werden sollten, es der zuständigen Behörde zu ermöglichen das eigene Gesicht mit dem vorgelegten Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen. Dies sollte durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand sichergestellt werden. Ergänzend sollte für Ausländer im Asylgesetz die Verpflichtung geregelt werden, es den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild der Dokumente, die nach dem Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurden (Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder der Aussetzung der Abschiebung), zu vergleichen.

Der Deutsche Bundestag hat diese Vorschläge des Bundesrates beim Gesetzesbeschluss am 27. April 2017 unberücksichtigt gelassen. Stattdessen hat er einigen gesetzgeberischen Änderungsbedarf im Dienstrecht des Bundes im Wege des sogenannten Omnibusverfahrens umgesetzt: Unter anderem werden Arbeitszeitregelungen für Bundeswehrfeuerwehren zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes angepasst oder Besoldungsleistungen für Soldaten im Auslandseinsatz werden vereinheitlicht.

Der Ständige Beirat hat der Beratung des Gesetzes unter Verkürzung der Drei-Wochen-Frist nach Artikel 77 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.